

STADT RHEINAU/ ORTENAUKREIS

Hauptsatzung vom 12. November 2001

Inhaltsübersicht:

| | |
|----------------|---|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung § 1 |
| Abschnitt II | Gemeinderat §§ 2, 3 |
| Abschnitt III | Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8 |
| Abschnitt IV | Bürgermeister §§ 9, 10 |
| Abschnitt V | Stellvertretung des Bürgermeisters § 11 |
| Abschnitt VI | Ortsteile / Stadtteile § 12 |
| Abschnitt VII | Unechte § 13 |
| Abschnitt VIII | Ortschaftsverfassung §§ 14 bis 18 |
| Abschnitt IX | Bezirksverfassung § 19 |
| Abschnitt X | Schlussbestimmung § 20 |

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat am 12.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen und zuletzt geändert am 03.08.2016:

I. Form der Gemeindefassung

§ 1

Gemeindefassung

Verwaltungsorgane der Stadt Rheinau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze der Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Hauptsatzung verwiesen.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen,
 - 1.2 der Ausschuss für Planung und Bauwesen.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zu gleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **41.000 €** aber nicht mehr als **103.000 €** beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **11.000 €** aber nicht mehr als **16.000 €** im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Ausschuss für Verwaltung und Finanzen

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4 Soziale und Kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
 - 1.6 Marktwesen
 - 1.7 Liegenschaften der Stadt einschließlich der Wahlbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- Die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach § 16 Abs.1 Nr.1.7 bleibt unberührt.
- (2) In seinem Geschäftskreis **entscheidet** der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen über:
- 2.1 - ist gestrichen -
 - 2.2 die Stundung von Forderungen,
 - 2.2.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.2.2 von mehr als 24 Monaten und von mehr als **6.000 €** bis zu einem Höchstbetrag von **52.000 €**
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfalle mehr als **2.500 €** aber nicht mehr als **6.000 €** beträgt.
 - 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als **26.000 €**, aber nicht mehr als **52.000 €** im Einzelfall; Veräußerung von Baugrundstücken im Werte von mehr als **26.000 €**.
 - 2.5 Verträge über
 - 2.5.1 die Nutzung von bebauten Grundstücken bei einem monatlichen Miet- und Pachtwert von mehr als **500 €** aber nicht mehr als **1.000 €** im Einzelfall, unbebauten Grundstücken von einem jährlichen Pachtwert von mehr als **2.500 €** aber nicht mehr als **11.000 €** im Einzelfalle.
 - 2.5.2 die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von mehr als **2.500 €**

2.5.3 die Anmietung von bebauten Grundstücken oder einzelnen Wohnungen bei einem monatlichen Mietwert von mehr als **500 €** im Einzelfalle.

Die weitergehenden Rechte des Ortschaftsrates bleiben unberührt.

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als **1.000 €** aber nicht mehr als **6.000 €** im Einzelfalle. Die weitergehenden Rechte des Ortschaftsrates bleiben unberührt.

2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als **500 €** aber nicht mehr als **2.500 €** im Einzelfalle.

§ 8

Ausschuss für Planung und Bauwesen

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Planung und Bauwesen umfasst folgende Aufgabengebiete::

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)

1.2 Versorgung und Entsorgung

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,

1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/ städtischer Gebäude,

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung, Bodenschutz

(2) In seinem Geschäftskreis **entscheidet** der Ausschuss für Planung und Bauwesen über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über,

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 33 BauGB)

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB), wenn – in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 - die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von Grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB)
- 2.2 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und §55 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO,
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
- 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

§8a

Jugendgemeinderat

Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die Sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **41.000 €** im Einzelfalle;
 - 2.2 die Zustimmung zu **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben** und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **11.000 €** im Einzelfalle;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 bzw. S8
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen **Lohn- und Gehaltsvorschüssen** sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die **Stundung** von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu 24 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **6.000 €**;
 - 2.6 den **Verzicht auf Ansprüche** der Stadt und die **Niederschlagung** solcher Ansprüche, die Führung von **Rechtsstreiten** und den Abschluss von **Vergleichen**, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **2.500 €** beträgt;
 - 2.7 die **Veräußerung** und **dingliche Belastung**, den **Erwerb** und **Tausch** von Grundeigentum oder **grundstücksgleichen Rechten**, einschließlich der Ausübung von **Vorkaufsrechten**, im Wert bis zu **26.000 €** im Einzelfall; bei Veräußerung von Baugrundstücken bis zu **26.000 €**.

2.8 Verträge über

- 2.8.1 die Nutzung **von bebauten Grundstücken** bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von **500 €** im Einzelfall; **unbebauten Grundstücken** bis zu einem jährlichen Pachtwert von **2.500 €** im Einzelfall.
- 2.8.2 die Nutzung von **beweglichem Vermögen** bis zu einem jährlichen Mietwert von **2.500 €**;
- 2.8.3 die **Anmietung von bebauten Grundstücken** oder einzelnen Wohnungen bis zu einem monatlichen Mietwert von **500 €** im Einzelfall;
- 2.9 die **Veräußerung von beweglichem Vermögen** bis zu **1.000 €** im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.13 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **500 €** im Einzelfalle.

§ 10 a

Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Rheinau gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;

- f) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Rheinau
- (2) An Beschlussfassungen des Gemeinderates in Angelegenheiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt Rheinau in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung des Unternehmens in Privatrechtsform zu vollziehen hat.
- (3) In Angelegenheiten die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Rheinau in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderates. Der Bürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Stadt Rheinau zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheiten nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.
- (4) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Gemäß § 48 GemO werden Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die Stellvertreter werden bei Verhinderung des Bürgermeisters in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.

VI. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Freistett
 - 1.2 Rheinbischofsheim
 - 1.3 Diersheim
 - 1.4 Helmlingen
 - 1.5 Linx
 - 1.6 Memprechtshofen
 - 1.7 Holzhausen
 - 1.8 Honau
 - 1.9 Hausgereut
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
 - 1.1 Freistett
 - 1.2 Rheinbischofsheim und Hausgereut
 - 1.3 Diersheim
 - 1.4 Helmlingen
 - 1.5 Linx
 - 1.6 Memprechtshofen
 - 1.7 Holzhausen
 - 1.8 Honau

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | |
|---|---------|
| 2.1 Wohnbezirk Freistett | 7 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Rheinbischofsheim und Hausgereut | 4 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Diersheim | 2 Sitze |
| 2.4 Wohnbezirk Helmlingen | 2 Sitze |
| 2.5 Wohnbezirk Linx | 2 Sitze |
| 2.6 Wohnbezirk Membrechtshofen | 2 Sitze |
| 2.7 Wohnbezirk Holzhausen | 1 Sitze |
| 2.8 Wohnbezirk Honau | 2 Sitze |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Rheinbischofsheim
- 1.2 Diersheim
- 1.3 Helmlingen
- 1.4 Linx
- 1.5 Membrechtshofen
- 1.6 Holzhausen
- 1.7 Honau
- 1.8 Hausgereut

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

| | |
|--|---------------|
| 2.1 in der Ortschaft Rheinbischofsheim | 10 Mitglieder |
| 2.2 in der Ortschaft Diersheim | 8 Mitglieder |
| 2.3 in der Ortschaft Helmlingen | 8 Mitglieder |
| 2.4 in der Ortschaft Linx | 8 Mitglieder |
| 2.5 in der Ortschaft Membrechtshofen | 8 Mitglieder |
| 2.6 in der Ortschaft Holzhausen | 8 Mitglieder |
| 2.7 in der Ortschaft Honau | 8 Mitglieder |
| 2.8 in der Ortschaft Hausgereut | 6 Mitglieder |

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der jeweiligen Ortschaft zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 GemO nicht entgegensteht;
 - 1.1 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfalle **41.000 €** nicht übersteigt.
 - 1.2 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfalle im Rahmen vorhandenen Deckungsmittel, soweit hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht.
 - 1.3 Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu **6.000 €** im Einzelfalle, wobei sich der bei der Vermietung genannte Betrag auf die Jahresmiete bezieht,
 - 1.4 Ausgestaltung der Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 - 1.4.1 der Kultur- und Sportpflege und gemeindeeigener Mehrzweckhallen
 - 1.4.2 der Park- und Grünanlagen
 - 1.4.3 des Friedhofs
 - 1.4.4 der Kinderspielplätze und Kindergärten,
 - 1.5 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - 1.6 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine und Vereinigungen
 - 1.7 Verpachtung der Jagd und des Fischwassers (* siehe Fußnote)
 - 1.8 Vattertierhaltung

Diese Zuständigkeiten können aus wichtigem Grund nach Anhörung des jeweils betroffenen Ortschaftsrates geändert werden.
- (2) Der jeweilige Ortschaftsrat ist nach § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO insbesondere zu folgenden Angelegenheiten **zu hören**:
 - 2.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel für die jeweilige Ortschaft,
 - 2.2 Bestimmung und wesentliche Verminderung der Zuständigkeiten sowie Aufhebung der Örtlichen Verwaltung in der Ortschaft

- 2.3 Bestellung und Entlassung der hauptsächlich in der Verwaltung eingesetzten Bediensteten,
- 2.4 Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
- 2.5 Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken (einschl. Vermietung städtischer Wohnungen, Grundstücksverpachtung)

Ferner zu folgenden Angelegenheiten, soweit sie für den Bereich der entsprechenden Ortschaften von Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die ganze Stadt Rheinau gelten:

- 2.6 Aufstellung und wesentliche Änderungen von Bebauungsplänen
- 2.7 Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen,
- 2.8 Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
- 2.9 Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- 2.10 Inbetriebnahme und Erweiterung von Kieswerken, Ansiedlung von Industrie,
- 2.11 Veräußerung von Grundstücken und Festsetzungen von Grundstückspreisen für gemeindeeigene Bauplätze in den betreffenden Stadtteilen.

(* Die Ortschaftsräte sind für die Verwaltung der durch Teilung verselbständigten Jagdgenossenschaften zuständig [siehe Jagdgenossenschaftsversammlung vom 03.06.1981 und Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.1981])

§ 17

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der Örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 18

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Rheinbischofsheim, Diersheim, Helmlingen, Linx, Memprechtshofen, Holzhausen, Honau und Hausgereut wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

Stadt Rheinau, Ortsverwaltung Rheinbischofsheim
Stadt Rheinau, Ortsverwaltung Diersheim
Stadt Rheinau, Ortsverwaltung Helmlingen
Stadt Rheinau, Ortsverwaltung Linx
Stadt Rheinau, Ortsverwaltung Memprechtshofen
Stadt Rheinau, Ortsverwaltung Holzhausen
Stadt Rheinau, Ortsverwaltung Honau
Stadt Rheinau, Ortsverwaltung Hausgereut

IX. Bezirksverfassung

§ 19

Bezirksverfassung

- (1) Für den Wohnbezirk Freistett wird gemäß § 64 GemO ein Stadtbezirk eingerichtet und ein Bezirksbeirat bestellt.
- (2) Der Bezirksbeirat zählt 12 Mitglieder. Sie werden gem. § 65 GemO nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat bestellt.
- (3) Der Bezirksbeirat nimmt seine Beratenden Funktionen gem. § 65 GemO wahr. Als wichtige Angelegenheit, zu denen der Bezirksbeirat nach § 65 GemO zu hören ist, gelten die in § 16 Abs. 1 Ziffer 1.1 – 1.8 und Abs. 2 Ziffer 2.1 sowie Ziffer 2.4 – 2.11 festgelegten Zuständigkeiten der Ortschaftsräte.
- (4) Vorsitzender des Bezirksbeirates ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Für den Geschäftsgang des Bezirksbeirates finden die für die beratenden Ausschüsse geltenden Vorschriften Anwendung.

X. Schlussbestimmung

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Juli 1999 außer Kraft.

Rheinau, den 12. November 2001

Meinhard Oberle
Bürgermeister